

frey gestellt sein, Ob einer bey der Päpstlichen Heyligkeit, zu ablegung des Geistlichen und annemming des Weltlichen Standts, dispensation begern und erlangen wöllte, zu welchem Ende dann, die obige, wegen der Geistlichen befchelten exclusion, solchem kaineswegs praeiudicirlich seyn soll, Bedoch wirdt dieser Punct ratione dispensationis, der Päpstlichen Heyligkeit, hiermit vollcomlichen submitiri etc. etc. etc.

Zu Urkund dessen, vnd das solches alles vnd Jedes, was bisher nach lengst erzehlet worden, mit Unserer aller einhelliger mainung, auch samentlichen queten wissen vnd freyem unbezwingenem willen geichehen, Haben Wir Karl, Maximilian und Gundagger Herrn von Lichtenstein von Nicolspurg z. Gebruedern, zu deito beständigerer, auch stetter vnd vester Haftung, unjere angeborne Zusiegel an diesen Erbainigungsbrief, deren drey gleiches Inhalts, aufgerichtet, vnd Jedem Theil, zu sein, seiner Erben und Nachkommen, künftigen Nachrichtung, einer gesertigter zuegestellt worden, hängen lassen Und uns mit aigenen Handen Unterschrieben /

Geschehen zu Beldisberg am Tag Michaelis, Welcher war der Neunundzwanzigst Septembris, Im Jahr, nach Christi unjers Erlözers und Seligmachers Geburt, An Tausent, Sechshundet und Sechs /

C. Lichtenstein m. p.

M. Lichtenstein m. p.

Gv. Lichtenstein m. p.

II.

In dem Flamen der Allerheyligkeit und unzertheilten Dreyfaltigkeit, Gottes Wallers, Johns und heyligen Geistes, Amen.

Wür Hartmann, von Gotdes Gnaden des Heyl. Röm. Reichs Fürst von und zu Lichtenstein von Nicolspurg, in Schlesien zu Troppau und Zagerndorff Herzog, graff zu Rüdberg, der Röm. Kath. Mayt: Cammerer z. Belohnen vnd thun Künd Jedermeniglich, Nach dem wir uns Grindern, wie nach gemeinen lauff der Natur wür demahl eins unger leben beschließen müssen, vnd nichts gewiess als der tod, deinen Stund und Zeit aber ganz ungewiss und verborgen: doch wür derwegen entschlossen unjern letzten Willen und verordnung, wie würs nach unjer tödtlichen Abhieden von dijher welt mit unjern quälern und verlässenschaft wöllen gehalten haben, zu versassen und aufzurichten: Thun daß auch hiermit wißentlich und mit wol bedachten myeth, quæder vernünfft, auch vorgehenden Zeitlichen Rath, aus Aigner bewegnis, freyen und vubeschwerden willen zu der Zeit als wür solches zu thun wohl befugt und berechtigt sein in der aller besten Form mach vnd weise wie es in Rechten oder eines Jeden landes, darin unjere quæder und verlässenschaft gelegen und befndlich, gebrauch und gewonheit nach aufs Crestigist und beständigist gechehen soll, thau oder mag, altermassen hiernach folget:

Erläuterliche Beischriften wür unjer Seel etc. etc. etc.
vnd da Einer auf Ihnen unjer Nachgeborenen Sohne ohne Cheleibliche MannsErben mit todt abgehen würde, sollen in desselben Antheil die anderen zwey Nachgeborene allein oder deren Männliche descendenten in stirps, vnd woschein Thier zwei also todts verschieden, denen selber der überlebende oder dessen Männliche LeibErben succidiren: vor jolcher Succession und Erbgerechtigkeit aber alle geistliche et qui non sunt nre legitimi et naturales simul, ex iusto matrimonio nati, adeoque et legitimati sive per matrimonium subsequens, sive per rescriptum principis; wie auch diejenigen, welche Sich wider Standsgebühr auch ohne vorwissen und einwilligung des Regierers unsers fürstl. Hanßes und ander Agnaten verheirathen ob von der Römischem catholischen allein Seligmachenden Religion abweichen würden, Sowoll auch dieselbe, So zwar von unjer geschlecht aber mit Fürsten, noch in der Jüngern Erbainigung begriffen, auf Ewig excludit und angeschlossen seyn etc. etc. etc.

Zu Uhrhundt dessen seyn zwei originalia gleiches inhalts zu dem Ende vnd dorumben aufgerichtet worden, Aldieweilen wür Zwey unterschiedliche Testamenta auf die österreicher: vnd Mährische quæder ausszurichten für vnothwendig, Sondern dijes unjer Testamentum Universale auf beede landter für genugsamb erachtet, vnd damit aber gleichwoll im nothfall in beeden landten gehörigen Orthen ein Original producirt werden thönnen; welche beede Originalia wir nun mit aigner Handt unterzeichneten vnd mit unjer fürst. Injigl. bekräftiget benebenß dienſtr. vnd sonderlichen Fleihs crñcht vnd vermöge, dem Hochgeborenen Fürsten unjern sonders Fr. sieben Dheimb, Herrn Wenzl, Herzoge in Schlesien zu Sagan, Fürsten und